

Satzung der JFG „Haidau 08“

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Juniorenfördergemeinschaft Haidau 08“, (in Kurzform „JFG Haidau 08“, im folgenden JFG genannt).
- (2) Er wurde am 21. März 2008 auf Initiative der Vereine SV Hagelstadt, FC Mintraching, SV Moosham, SV Sanding und dem FC Thalmassing (im folgenden Stammvereine genannt) gegründet. Der SV Hagelstadt schied mit Ablauf der Saison 2011/2012 als Stammverein aus.
- (3) Die JFG hat ihren Sitz in Mintraching und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr der JFG entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Die JFG ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und beim Bayerischen Fußballverband (BFV).
- (6) Die JFG erkennt mit der Aufnahme in den BLSV und BFV die Satzung und Ordnungen des BLSV und BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für die JFG als solche und seine Mitglieder als bindend an. Die JFG haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft der JFG beim BLSV und BFV ergeben. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der JFG wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landesportverband vermittelt.

§ 2 Zweck der JFG

- (1) Die JFG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Die Mittel der JFG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JFG. Auch begünstigt die JFG keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der JFG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (4) Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (5) Der JFG wird von den Stammvereinen ab der Saison 2008/2009 die Aufgabe der Förderung der A-, B-, C- und D-Junioren/Juniorinnen übertragen, da diese alleine auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig Jugendmannschaften zu unterhalten. Damit soll die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs gesichert werden.
- (6) Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen der A-, B-, C- und D-Junioren/Juniorinnen und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungsleitern der Stammvereine wahr.
- (7) Die JFG kann die jeweiligen Sportplätze der Stammvereine zum Training und zu Spielen in Absprache mit den übrigen Mannschaften und den Verantwortlichen der Stammvereine unentgeltlich nutzen.

§ 3 Einsatz und Wechsel der Spieler

- (1) Alle Spieler der JFG werden ausschließlich im Spielbetrieb der JFG eingesetzt. Ein Einsatz von älteren Junioren in den Seniorenmannschaften der Stammvereine ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein genereller Wechsel von U-19 Junioren zu den Seniorenmannschaften der Stammvereine ist nicht möglich.
- (2) Ein Spieler der JFG, der altersbedingt aus dem Jugendbereich ausscheidet, kann nur zu seinem Stammverein wechseln. Ein Wechsel zwischen den Stammvereinen der JFG ist mit einer festgeschriebenen Ablösesumme in Höhe von 250 Euro auszugleichen. Die Ablösesummen werden über die beteiligten Stammvereine abgewickelt. Anderweitige Vereinswechsel, als zu den in der JFG beteiligten Stammvereinen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (3) Ablösen aus U-19 Spielerwechseln aus oder zur JFG (zu bzw. von anderen Vereinen außerhalb der Stammvereine) werden über die JFG Kasse abgewickelt. Das heißt, Neuzugänge bezahlt die JFG und Abgänge kassiert die JFG. Bei Zu- oder Abgängen ist der jeweilige Stammverein schriftlich in Kenntnis zu setzen und zu hören.
- (4) Ein U-19 Juniorenspieler der von einem anderen Verein in den Seniorenbereich eines der beteiligten Stammvereine wechseln will, wird passmelderechtlich über die JFG aufgenommen und dort geführt. Anfallende Kosten für Passumschreibungen und dergleichen trägt der jeweilige Stammverein. Der entstehende JFG Beitrag ist für die Dauer der U-19 Spielberechtigung vom Stammverein an die JFG zu bezahlen. Absatz (1) gilt in diesem Falle nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
- (2) Die JFG besteht aus
 - a) den Juniorenspielern/Juniorenspielerinnen (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen
 - b) aus den Stammvereinen
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern
 - d) aus fördernden Mitgliedern
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die JFG. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Berufung einlegen, über die dann die Verwaltung entscheidet. Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler/Juniorenspielerinnen in der JFG endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Jugendmannschaften.

- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der JFG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss durch die Verwaltung bestätigt werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Stammvereine aus der Verwaltung der JFG, benennt der Vorstand des betroffenen Stammvereins einen Nachfolger.
- (8) Der Austritt eines Stammvereins aus der JFG ist nur zum Ende der jeweiligen Saison möglich. Innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung ist eine Verwaltungssitzung einzuberufen. Über den Fortbestand der JFG entscheiden die verbleibenden Vereine. Für einen Beschluss ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Mit dem Ausscheiden eines Stammvereins enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Jugendfördermitteln.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn für das Spieljahr des Bayerischen Fußballverbandes zum 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Beitrag wird über Bankeinzug erhoben.
- (4) Bei Mitgliedschaft in einem der Stammvereine wird für Juniorenspieler/Juniorenspielerinnen kein gesonderter Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (5) Die Stammvereine sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (6) Die JFG erhält von den Stammvereinen pro Juniorenspieler/in jährlich einen Zuwendungsbetrag (Jahresbeitrag) zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe des Zuwendungsbetrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und von der JFG zum 30. September bei den Stammvereinen angefordert. Die Stammvereine erhalten eine Aufstellung der betroffenen Personen.

§ 6 Organe der JFG

Organe der JFG sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem sportlichen Leiter
 - f) einem Sponsoring-Beauftragten
 - g) einem Internet- und Presse-Beauftragten
 - h) den Leitern der einzelnen Fußball-Juniorenaltersklassen
D-, C-, B- und A-Junioren
 - i) je einem vertretungsberechtigten Mitglied der beteiligten Stammvereine
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jeder der genannten ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder aus dem Gesamtvorstand und zwei Rechnungsprüfer werden vom Vorstand bestimmt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der JFG. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Im Innenverhältnis ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zudem gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag in Höhe von 500,-- Euro ausführen lassen kann. Davon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, sowie die Aufnahme von Belastungen. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Gesamtvorstand. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu übertragen.
- (6) Der Kassier ist für die Erledigung aller Kassen- und Rechnungsgeschäfte verantwortlich und verwaltet die Vereinskasse. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt. Er hat zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung zu erstatten. Dem Vorstand gegenüber ist er auch während des Jahres zu einer Finanzübersicht verpflichtet.

- (7) Der Schriftführer fertigt Sitzungsniederschriften und Protokolle an, in denen auch Beschlüsse festzuhalten sind, und erledigt die sonstigen anfallenden schriftlichen Arbeiten. Über die Mitgliederversammlung, Vorstandsschaftssitzung und Verwaltungssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandsschaft im Amt. Mehrere Vorstandsschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Gesamtvorstand der JFG für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.
- (9) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.

§ 9 Ehrenamtspauschale/Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Gesamtvorstand oder der Vereinsverwaltung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die JFG ist berechtigt, an Übungsleiter oder Betreuer eine Aufwandsentschädigung gemäß EStG § 3 Nr.26 bis zum jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsfreien Jahresbeitrag auszubezahlen, unter der Voraussetzung, dass die Auszahlungsbeträge im jeweiligen Haushalt eingestellt und gedeckt sind.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) und (3) trifft die Vorstandsschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (6) Im Übrigen haben Amtspersonen, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Entgelte für Übungs- und Betreuungsstunden, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten können über eine Finanzordnung, die durch den Gesamtvorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni, stattzufinden. Sie ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Einladung
- b) Veröffentlichung in der Tagespresse
- c) Elektronischer Post (Email)

- 3) Die Stammvereine sind schriftlich zu informieren.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Bestätigung von zwei Rechnungsprüfern
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) die Festsetzung des Zuwendungsbetrages
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Wahl des Vorstandes
 - i) die Bestätigung des Gesamtvorstandes
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellte Anträge
 - k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der JFG betreffende Angelegenheiten

- 5) Die anwesenden ordentlichen Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Jugendliche sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt, jedoch erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den Vorständen der Stammvereine oder von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags mit Gründen vom Vorstand der JFG einzuberufen.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Vorstandschaft bestimmten und von der Mitgliederversammlung bestätigten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand, der Verwaltung oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird,
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassiers zu beantragen.

§ 12 Auflösung der JFG

- (1) Die JFG kann durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung der JFG sind der letzte Vorsitzende und der letzte stellvertretende Vorsitzende zusammen als Liquidatoren der JFG berufen, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- (4) Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen, entsprechend dem Verhältnis der am Tag des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Jugendspieler an die jeweiligen steuerbegünstigten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.
- (6) Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der JFG, entsprechend dem Verhältnis der am Tag des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Jugendspieler an die jeweilige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand ist gemeinsam ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, gem. § 26 BGB notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 14 Gültigkeit

Die vorstehende Satzung, die anlässlich des Austritts des SV Hagelstadt geändert wurde, wurde in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.07.2012 inhaltlich genehmigt und beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg in Kraft.

Die Ursprungs-Satzung aus der Gründungsversammlung vom 21.März 2008 sowie die geänderte Satzung vom 19. September 2010 werden hiermit aufgehoben.